

Neue

Hilfliche Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgeoffen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (E. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Er scheint wöchentlich.
Abonnementpreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg. Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zweierlei Maß.

Schon seit Jahren ist von der gesammten Arbeiterpresse in zahlreichen längeren und kürzeren Ausführungen auf die Verschiedenheit des Maßes hingewiesen worden, mit dem Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung gemessen werden, je nachdem es sich um Arbeiter oder Arbeitgeber handelt, die sich ihrer schuldig gemacht.

Es ist Thatsache und unendlich viele Male auch öffentlich gesagt worden, daß bei jeder Gelegenheit, namentlich aber bei Streiks, sobald sich die Arbeiter auch nur das Geringste zu Schulden kommen lassen, das wie eine Verurteilung aussieht, die Polizei sofort mit Konfiszierungen, Verboten, Auflösungen und Verhaftungen, die Staatsanwälte mit Anklagen und die Gerichte mit Verurteilungen, oft recht schweren, harten, bei der Hand sind. Dagegen ist bis jetzt noch kein Fall konstatiert worden, wenigstens ist uns keiner in Erinnerung, wo gegen Arbeitgeber wegen dergleichen Vergehen auch nur eine Anklage wäre erhoben worden.

Woher kommt das? Sind die Arbeitgeber in dieser Beziehung „Engel“, die keiner „Sünde“ fähig? Wer wollte dies behaupten!? Nach der angeführten Thatsache, daß bis heute noch kein Staatsanwalt gegen sie vorgegangen, zu urtheilen, möchte man beinahe an ihre Unschuld glauben und meinen, alle die Praktiken, mit den „Schwarzen Listen“ an der Spitze, deren sich die Arbeitgeber zur Kennzeichnung der Arbeiter bedienen, wären harmlos und himmelweit entfernt von einer „Verurteilung“.

Von Menschen mit gewöhnlichem („beschränkten Unterthanen“) Verstande sind nun die „Schwarzen Listen“ bis zur Stunde allerdings als „Verurteilungen“ im prägnantesten Sinne des Wortes in der Gewerbeordnung betrachtet worden. Auch bei den Leuten, denen der Himmel einen „qualifizirteren“ Verstand bescheert, scheinen diese Listen, bis vor Kurzem, in Bezug auf den bekannten 153. Paragraphen für nicht ganz „kaufbare“ Mittel gegolten zu haben; die Listen wurden von ihren Urhebern nach Möglichkeit geheim gehalten oder abgeleugnet und die Behörden, Polizei und Staatsanwalt schwiegen sich darüber aus.

In neuerer Zeit ist dies anders geworden. Die Arbeitgeber und ihre Organisationen, namentlich die Innungen, hantiren mit den „Schwarzen Listen“ jetzt ganz ungenirt und öffentlich, diskutieren und beschließen in ihren Versammlungen deren Anfertigung und tauschen sich selbige in ihren Central-Verbänden gegenseitig aus. Und die Polizei — und der Staatsanwalt, was sagt

der dazu? Er sagt etwas dazu. Aber was er sagt, ist keine Anklage, kein Strafantrag, sondern Anerkennung, Billigung als ein berechtigtes Mittel für die Arbeitgeber, sich bessere Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung zu verschaffen.

Bekanntlich hatte die Hamburger Schlosser-Innung bei Gelegenheit des diesjährigen Schlosserstreiks eine Liste der am Streik beteiligten Gesellen im Druck veröffentlicht und dieselbe den beteiligten Arbeitgebern zugestellt, damit von diesen die in der Liste aufgeführten Gesellen nicht wieder eingestellt werden sollten. Im Falle des Zuwiderhandelns war eine Konventionalstrafe von Ab. 50 festgesetzt. Infolge dieses Vorgehens wurde von zwei mit in der Liste verzeichneten Gesellen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, weil dieselben in der Veröffentlichung der Liste einen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung erblickten. Auf diese Anzeige ist den Beteiligten jetzt folgende Antwort seitens der Staatsanwaltschaft zugegangen:

Hamburg, den 18. Juli 1888.

Auf Ihre Anzeige vom 15. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich es ablehne, auf Ihren Antrag einzugehen, weil sich aus dem von Ihnen zur Anzeige Brachten eine Straftat nicht ergibt. Die Gewerbeordnung gewährt dem Arbeitgeber und Arbeiter in einem das freieste Koalitionsrecht, um günstige Arbeits- und Lohnverhältnisse zu erlangen; sie verbietet daher in dem § 153 die Anwendung gewisser Mittel, um auf die freie Entschliessung der Arbeiter oder Arbeitgeber einzuwirken. Die von der Schlosser-Innung getroffene Vereinbarung ist ein durchaus gesetzlich zulässiger Weg zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, denn er verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung, weil derselbe auf der freien Entschliessung der der Innung angehörigen Mitglieder beruht, der Charakter der Vereinbarung als einer unbeflügelten auch nicht dadurch eine Veränderung erleidet, daß die Zusammenstehenden sich freiwillig einer Konventionalstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung unterwerfen. Auch die Zusendung der von Ihnen eingereichten, von Haase im Auftrage der Innung an den Schlossermeister Brede gerichteten Mittheilung enthält keinen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung. Es ergibt sich nicht, daß dieselbe den Zweck hatte, auf die freie Entschliessung des Brede, von der getroffenen Vereinbarung durch Aufnehmen oder Behalten der namhaft gemachten Gesellen tatsächlich zurückzutreten, einzuwirken, insbesondere nicht durch die verbotenen Mittel. Die Mittheilung enthält nur die Benachrichtigung, daß die beiden Gesellen nach der Vereinbarung der Innung zu Arbeitern gehören, welche nicht in Arbeit genommen werden dürfen, eine Drohung, insbesondere durch Hinweis auf die rechtlich allerdings verbindliche Konventionalstrafe; ist auch in verdeckter Weise nicht zum Ausdruck gekommen. Daß diese Vereinbarung der Innungsmeister, die Aufstellung der Listen und deren Mittheilung an die einzelnen Mitglieder, keine gegen die Arbeiter aufzutreten

von ihren Abmachungen gerichtete strafbare PreSSION erhält, ergibt sich aus der Art und Weise der Aufstellung und des Gebrauchs derselben.

Der Amtswalt III.
J. W. Mannhardt, Dr.

Nach unserer Meinung übersteht die Staatsanwaltschaft in der Begründung dieser Ansicht sowohl einen wesentlichen Theil von Sinn und Wortlaut des § 153, als auch den eigentlichen Zweck des in Rede stehenden Verfahrens, sowie den wirklichen Charakter desselben als Verurteilungserklärung.

Zunächst konstatiren wir, daß es nach dem unzweideutigen Sinn und Wortlaut des § 153 garnicht darauf ankommt, ob überhaupt eine „Vereinbarung“ zur Verurteilungserklärung besteht oder nicht; daß es ferner nicht darauf ankommt, ob eine solche Vereinbarung auf „freier Entschliessung beruht und eine „unbeflügelte“ ist oder durch Anwendung irgend welchen Zwanges zu Stande gebracht ist. Alles das ist völlig Nebensache. Wie der § 153 klar und bündig den Arbeitern bei Strafe verbietet, durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung und Verurteilungserklärung Andere zu bestimmen oder zu bestimmen versuchen, an ihren Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen, — so verbietet er ebenso klar und bündig, ebenfalls bei Strafe, den Arbeitgebern, die Arbeiter durch dieselben Mittel zu bestimmen oder zu bestimmen versuchen, von den betreffenden Verabredungen und Vereinigungen zurückzutreten.

Auch die Ansicht, daß das Vorgehen der Hamburger Schlosser-Innung deshalb nicht strafbar sei, weil es auf „freier Entschliessung“ beruhe, scheint uns nicht stichhaltig zu sein. Ob freie Entschliessung, oder nicht, darum kann es sich nicht handeln, sondern um die That als solche. Und ob die in Rede stehende Handlungsweise eine strafbare That bedeutet, darüber ließe sich sehr wohl mit dem Herrn Amtswalt streiten. Doch wir wollen dies nicht thun, wir wollen überhaupt nicht mit ihm darüber rechten, ob sein Maßstab, mit dem er die Maßregel der Hamburger Schlosser-Innung gemessen, der richtige ist oder nicht, wir wünschen vielmehr, daß er immer damit messen möge, d. h. nämlich auch dann, wenn es sich um Handlungen dreht, die von Arbeitern begangen. Wir gestehen offen, daß wir überhaupt nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn der ganze § 153 aus der Gewerbeordnung ausgemerzt würde, die Arbeiter würden wahrhaftig nicht schlechter dabei fahren, obgleich er auch zu ihrem Schutze mit da sein soll.

Eines ganz anderen Maßstabes als die Staatsanwaltschaft scheint sich dagegen die Hamburger Polizeibehörde zu bedienen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 153 handelt. Wie grundverschieden mit der amtsanwaltschaftlichen Auffassung, was eine „Berufserklärung“ darstellt, die Ansichten genannter Polizeibehörde zu sein scheinen, werden wir in einem zweiten Artikel ausführen.

Zum Kapitel des Kampfes der Arbeiter-Organisationen

gehen uns von befreundeter Seite folgende, speziell die Fischer betreffende Mittheilungen zu.

Die von der Staatsanwaltschaft Nürnberg beim Oberlandgericht München beantragte Revision gegen das freisprechende Erkenntnis des Landgerichts Nürnberg gegen den Verbandsvorsitzenden Herrn Klotz in Stuttgart und den Bevollmächtigten der Zahlstelle Nürnberg, Kollegen Gisinger, wurde vom Oberlandgericht in nicht öffentlicher Sitzung am 10. Juli d. J. als unzulässig verworfen, weil die Revision sich nicht auf die in der Str.-Pr.-O. vorgesehenen Revisionsgründe stützt, sondern in das Gebiet tatsächlicher Feststellungen fällt und somit gemäß § 367 der Str.-Pr.-O. unzulässig ist. Die Kosten trägt die Staatskasse.

Wenn nun auch seitens dieser höchsten Instanz kein prinzipieller Entscheid getroffen wurde, so ist doch das freisprechende Erkenntnis des Landgerichts Nürnberg jetzt rechtskräftig, es ist somit der Deutsche Fischer-Verband auch nach seinem alten Statut, wie solches bis Schluß vorigen Jahres Gültigkeit hatte, nicht als eine Anstalt im Sinne des § 360/9 Str.-G.-B. und somit auch nicht als Versicherungs-Gesellschaft zu betrachten.

Die Errichtung einer Zahlstelle desselben in Bayern bedarf somit nicht der staatlichen bezw. ministeriellen Genehmigung.

Es gewinnt den Anschein, als wenn auch der preussische Richter diese Auffassung theilt und dürfte somit die Zeit nicht fern sein, wo die vielen jetzt ruhenden Zahlstellen in Preußen ihre Thätigkeit von Neuem beginnen können. In Magdeburg wurde die Zahlstellenverwaltung von der Anklage der Uebertretung des § 360/9 des Str.-G.-B. freigesprochen. Näheres hierüber folgt später.

Mecklenburgisches.

Aus dem „Land der fetten Ochsen“, und zwar nicht etwa aus einem seiner „Hinterdörfer“, sondern aus der Haupt- und Residenzstadt Schwerin, wird uns die Auflösung einer Fachvereinsversammlung berichtet, die hinsichtlich ihrer Begründung seitens des auflösenden Beamten so neu, so originell ist und so viel „Sinn“ — natürlich Scharfsinn — verräth, daß der Ruhm jenes Gensdarmen dadurch verdunkelt wird, welcher bisher gewissermaßen als der Urinpus polizeilicher Weisheit gegolten hat. Wir meinen jenen Gensdarmen, der einst in einer Versammlung erklärte: „Ueber Thomas darf nicht gesprochen werden“.

Der Schweriner Bericht lautet:

Die letzte Mitgliederversammlung des Vereins der Fischer war sehr zahlreich besucht, wahrscheinlich in Folge eines am betreffenden Tage verbrüteten Flugblattes, in welchem auf die mifflischen Urteils- und Verhältnisse der Schweriner Fischer hingewiesen war. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Streiks im Allgemeinen“, hielt Kollege Görner einen längeren Vortrag. Derselbe führte aus, daß die in Fachvereinen organisierten Arbeiter, wie überhaupt alle, welche die moderne industrielle Entwicklung mit ihrem daraus resultierenden Zuständen begriffen haben, zwar prinzipielle Gegner der Streiks sind und sein müssen, nichtsdessenweniger aber, so lange die Ursache dieser Zustände, die heftige Produktionsweise, besteht, dem Arbeiter das Recht zu streiken mit seinen Konsequenzen gewahrt wissen wollen, indem sie darin das einzige wirksame Machtmittel erblicken, sich mittelst desselben eventuell bessere Arbeitsbedingungen erzwingen bezw. die Verschlechterung der bestehenden verhindern zu können. Um sich, wenn nöthig, eines Streiks in dieser Weise mit Erfolg zu bedienen, ist aber in erster Linie und als erste Vorbedingung nöthig, daß die Arbeiter organisiert und diszipliniert seien.

Die Versammlung war mit diesen Ausführungen einverstanden und beschloß, um die Organisation und Disziplinierung der Arbeiter betreiben zu können, eine Agitationskommission zu wählen. Während diese Wahl nun vorgenommen wurde, erhebt sich mit einem Male der die Versammlung überwachende Herr Stadtwachtmeister und spricht:

„Ich erkläre die Versammlung für aufgelöst, weil ein Fenster geöffnet und die Versammlung dadurch eine öffentliche ist; auch andere Personen, die nicht Fischer sind, z. B. ein Seiler, daran theilnehmen. Ich hätte die Versammlung schon längst auflösen zu können, weil ein Redner Politik getrieben.“ Vor lauter Staunen und Verwunderung über diesen publizierten neuen Auflösungsgrund stand den meisten Versammlungsbesuchern ein Moment der Verstandfülle und Mund und Nase fast soweit offen, wie das eine Fenster, das wegen der drückenden Atmosphäre, die im Lokale herrschte, thatsächlich geöffnet worden war und an welchem im Moment der Auflösung gerade ein

Seiler vorübergegangen und einen Augenblick hinein gesehen hatte. Ob dadurch aber unsere Vereinsversammlung zu einer öffentlichen wurde, darüber wird uns erst das Ministerium belehren müssen, bei dem wir Bekörderung geführt haben.“ So weit der Bericht.

Wir meinen, Schwere kann auf seinen Stadtwachtmeister stolz sein. Der Mann scheint in die Schule gegangen zu sein und sich namentlich auf die Deklination der deutschen Sprache gut zu verstehen. Er sagt sich: „öffentlich“ wird abgeleitet von „offen“ und eine grammatische Regel, die allgemein gilt, muß auch dem Wort Versammlung gegenüber gelten. Daß es nun nur ein Fenster der Versammlungstafel und nicht die Versammlung selber war, was „offen“, das ist so eine Kleinigkeit, die bei einem Stadtwachtmeister nicht weiter in Betracht kommen kann.

Ja, es ist doch eine schöne Sache, gebildet zu sein; Bildung ziert immer den Mann, auch einen Stadtwachtmeister.

Zur Geschichte der Bettstelle.

Kein Möbel hat so enge Beziehungen zu der Person des Menschen, wie das Bett; von Geburt und Tod, von freudigen und traurigen Ereignissen des menschlichen Lebens ist es der stumme Zeuge. So ist denn auch seine formale Ausbildung bei den meisten Völkern und fast zu allen Zeiten Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Luxus gewesen; und die Unterschiede, welche wir an der nur die Vornamen aufgewandten Kunst erkennen, vermögen interessanter Lichter auf den Kulturgrad der Völker zu werfen.

Wenn uns aus der alten Welt auch kaum noch eine Bettstelle im Original erhalten ist, so kennen wir die Gerüste, auf welchen die Ägypter, Assyrer, Griechen und Römer ihr Lager bereiteten, doch ziemlich genau aus Malereien, die uns aus jenen Zeiten erhalten sind. So scheinen die Betten, deren man sich in Ägypten bediente, meist aus Metall angefertigt gewesen zu sein und die Gestalt von Thieren gehabt zu haben. Wir sehen auf den Wandmalereien der Grabkammern verschiedene Thiere nachgebildet: Widder, Stiere, besonders häufig Wären, deren Gestalt in sehr geschickter Weise als Bett benützt ist. Der Rücken pflügt das Kissen zu tragen, der Hals giebt die Unterlage für das Kopfkissen, an der Spitze des nach oben gebogenen Schweltes sehen wir nicht selten ein Netz zum Schutze gegen die Fliegen angehängt. Bemerkenswerth bei den ägyptischen Möbeln ist es, daß die vier Thierfüße, welche auch die Füße des Möbels bilden, durchaus wie in der Natur, also mit den Klauen nach einer Richtung gefehrt gebildet sind, während bei der späteren Verwendung die Thierklauen als Möbelfuß wie bekanntlich die Fehlen immer nach außen gerichtet sind. Ueber das Bett des altgriechischen Hauses sind wir durch Vasengemälde ziemlich gut unterrichtet: Dasselbe war ein auf vier Beinen ruhender Rahmen, auf welchen Matrasen und Kissen ihre Stelle fanden. Die Beine scheinen aus flachen Brettern in Pilasterform mit jonischen Kapitälchen gebildet worden zu sein. Die durchgeführte Ornamentik, welche das Ganze überdeckt, kann ebensowohl auf Malerei wie auf Metallarbeit in edlen Hölzern, Horn, Schildpatt, Eisen, Gold und Silber gedeutet werden, welche den Griechen vollständig bekannt gewesen ist. Auffallen muß es immer, diese Luxusentfaltung schon zu homerischer Zeit zu finden, da, wie wir aus der Odyssee wissen, der Hausvater sein Bett selbst zusammen pflegte.

Neben den Bettstellen von Holz scheinen schon frühzeitig auch solche von Metall bei den Griechen und Römern benützt worden zu sein. Von den Besten wissen wir wenigstens, daß zur Zeit höchster Luxusentfaltung unter den kaiserlichen Bettstellen von Silber und Goldbeinlagen nicht zu den Seltenheiten gehörten — ein Reichthum, dem selbstverständlich auch die Ausstattung der Kissen mit kostbaren orientalischen Stoffen und Stickerien zu entsprechen pflegte. Der römische Parvenu stellt sich krank, um seine Besucher im Bette empfangen und durch den Luxus seines Lagers in Erstaunen setzen zu können. Bei den Römern dienten diese metallenen, meist wohl bronzenen Bettgestelle nicht nur als nächtliche Lager, sondern auch bei Tage an Stelle unseres Sophas. Da die Alten bekanntlich bis in's 6. Jahrhundert n. Chr. beim Essen nicht zu sitzen, sondern auf den linken Arm gestützt zu sitzen pflegten, so mochten wohl auch dieselben Gestelle um den Speisetisch herumgestellt worden sein. In Pompeji haben sich fast keine Bettgestelle vorgefunden, woraus der Schluß gezogen wird, daß in dieser kleinen Provinzialstadt solche von Holz in Gebrauch waren. Noch einfacher ist die in vielen Wohnungen daselbst vorkommende Einrichtung, wonach in einem an ein größeres Zimmer anstoßenden Alkoven sich nur ein steinerner Unterbau vorfindet, auf welchen die Kissen gelegt wurden.

Nach der lückenhaften Kenntniß, welche wir von den Betten des frühen Mittelalters haben, scheinen dieselben von Metall und im Wesentlichen von derselben Form und Konstruktion gewesen zu sein, wie die heute gebräuchlichen eisernen Bettstellen. Schon früh begegnen wir der Neigung, das Bett durch Vorhänge gegen das Zimmer abzuschließen, es gleichsam in ein Bett innerhalb des Zimmers zu stellen. Die Anordnungen dieses Abschlusses sind sehr mannigfaltig: oft mögen die Seitengardinen unmittelbar an der Zimmerdecke befestigt gewesen sein, was bei den geringen Etagenhöhen des Mittelalters gut angängig war; im anderen Falle hängt von der Wallelage, in eisernen Stangen oder Ketten, ein Rahmen von Holz oder Eisen herunter, der die

herabwallenden Seitengardinen trägt und selbst mit einem horizontalen Luch dem „Himmel“, zugespannt ist. Nächtlich war das Bett ganz geschlossen und wurde, wie die Miniaturen des Mittelalters zeigen, regelmäßig durch eine Hängelampe erhellt. Man muß sich daran erinnern, daß dies die Zeit eines ausgebildeten Amonenglaubens, zahlreicher Teufelerscheinungen bei Geistlichen und Laien war, um zu verstehen, daß man diese nächtliche Beleuchtung für nothwendig zum Banne des Spuks erachtete. Bei Tage pflegten die Vorhänge am Fußende aufgenommen und in einen Knoten gefesselt oder zu einer Art Beutel zusammengefaßt zu werden, eine Darstellung, die man auf unzähligen Bildern des 15. Jahrhunderts sieht. Die Anwendung des Metalls für die Bettstellen scheint schon im 13. Jahrhundert zu verschwinden, und dem Holz Platz zu machen. Wir finden Betten mit gedrehten Füßen und Postern geschmückte Bretter, immer sehr niedrig, nur den Kopftheil stark erhöht, so daß die im Bette liegenden Personen Dank den zahlreichen untergehobenen Kissen fast eine sitzende Stellung einnehmen. Die Ausstattung mit Decken und Kissen ist eine sehr reiche; Alles deutet auf die Verwendung kostbarer Stoffe und Stickerien, sowie edlen Pelzwerkes als Futter. Auch die Zahl der Matrasen steigt schon im 15. Jahrhundert auf zwei; dabei muß es Wunder nehmen, daß man sich um diese Zeit zu deren Füllung, noch des Häckels und der Erbsenschalen bediente, während Rohhaar und Wolle als Füllung noch nicht gebräuchlich war. Die Kissen wurden, wie noch heute, mit Gänse- und Schwaneinflaum gestüpft.

Während die gothische Periode das eigentliche Himmelbett mit Säulen noch nicht kennt, hat sie doch das Schuttdach, welches meist von Stoff gemacht wurde, auch als Holzdecke zu einer Art von Baldachin ausgebildet; das Musum zu Basel enthält ein Beispiel dieser Anordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Hier besteht die ganze Bettstatt aus vier Brettern, die in viereckigen Stollen eingezapft sind. Die Stollen des Kopfendes sind hochgeführt, haben eine in drei Felder getheilte Holzwand zwischen sich, und tragen den schräg nach vorn aufsteigenden, mit gestäubten Brettern versehenen Baldachin. Zwei Wangenbretter, welche die Rückwand seitwärts begrenzen, sind mit Maßwerksteinen durchbrochen; im Uebrigen sind die Flächen des Holzwerkes mit dem bekannten spätgothischen, sich ausgedehnten Ornament besetzt.

Dem 16. Jahrhundert, dem Zeitalter der Renaissance, gehört dann das eigentliche, architektonisch ausgebildete Himmelbett an, bei welchem die vier Stollen, als Säulen oder lantaberartige Stützen hochgeführt, den Bettstimmeln tragen, dessen breite Fargen meist die Profilierung und Dekoration des zu den Säulen passenden Gebälkes annehmen. Die Seitenbretter der Bettlade sind hierbei häufig nach dem Profile der Tragen gezeichnet und reich geschmückt, die Füße oft noch besonders ornamental ausgebildet. Das Hinterhaupt erhebt sich zu einem hohen Aufbau, der als reicher Schild mit gabelartigem Aufsatz häufig mit figürlichen Reliefs gefüllt behandelt zu werden pflegt. Des ist der Charakter der italienischen und französischen Renaissancebetten, wie sie in einigen französischen Museen, sowie an sehr schönen Beispielen in den Kirchen von Du Cerceau, Bredeman Briese und Anderen uns überliefert sind. Deutsche Bettstellen dieser Zeit, für welche statt vieler anderer uns das kostbare Beispiel aus dem germanischen Museum zu Nürnberg gelten mag, sowie holländische Arbeiten, haben auch in ihren Ueben, sowie im Vorder- und Hinterhaupt eine mehr architektonische Ausbildung, die sich in denselben mit Säulenstellungen umrahmten Nischen bewegt, wie wir sie häufig auf den Schrankehtüren dieser Zeit finden. Bei holländischen Betten beobachten wir noch eine andere Eigenthümlichkeit, welche ihren Ursprung von den in den Schiffen üblichen „Stlafsojen“, die sich in den Kiekkelländern auch vielfach in die Wohnungen übertragen haben, herleiten mag. Das Bett ist daselbst nämlich mit dem gesammten Gefäß des Zimmers, welches feste Wandschränke bildet, zusammengezogen, so daß es gewissermaßen eine offene von Säulen umrahmte Nische in diesen bildet. Eine verwandte Anordnung begegnet uns noch in Deutschland hier und da in alten Bauernhäusern: am Fußende des in einer Zimmerecke stehenden Himmelbettes sind die sogenannten „Fußnetzkissen“ angebracht; kommodeartige Möbel, von denen meist zwei übereinandergestellt werden, um am Fußende des Bettes eine feste Wand zu bilden, die das Bett in einer Nische stehend erscheinen läßt.

Ein wesentliches Erforderniß des reicher ausgestatteten Renaissancebettes sind die verschwenderisch angebrachten Stickerien, meist Applikationen und Seidenstickereien auf schweren farbigen Stoffen. Der Himmel, die untere Verpannung des von den Säulen getragenen Rahmens, die aus diesem Rahmen herabhängenden Lambrequins (courtière auf französisch), die seitlich herabhängenden Vorhänge und endlich der Ueberhang der eigentlichen Bettlade, der namentlich über das Fußende herüber zu fallen pflegte, boten viele Gelegenheit zur Entfaltung der Kunstfertigkeit für die Stickerin. Im 17. Jahrhundert nimmt diese Stoffdekoration so sehr zu, daß darunter das architektonische Gerüst, Säulen und Gebälk völlig verliert. Die Säulen werden zugedeckt durch schmale pilasterartige Stoffstreifen mit besonders reichen Stickerien, welche die Ecke bilden, und der obere Rahmen, der keine Gesimmsvorsprünge mehr erhält, wird durch breite Stickerstriebe verdeckt.

Schon seit dem Mittelalter pflegte man die Bettstelle frei in's Zimmer zu stellen, sodaß sich nur die schmale Kopfseite an die Wand lehnte. Diese naturgemäße und

gesunde Stellung des Bettes wurde beibehalten, bis die Staumersparnis unserer Tage dazu führte, für die Betten besondere Alkoven neben den Schlafzimmern anzuordnen, welche die Verwendung dieser Zimmer über Tags zu anderen Zwecken ermöglchten. Allerdings war schon früher unter Ludwig XIV. die Anordnung von „Alkoven“ in den Schlössern fürstlicher Personen beliebt worden. Diese dienten aber den Brunnbetten, in welchen die Fürsten dieser Zeit ihre als „Loven“ bezeichneten Empfänge hielten: es waren gleichsam prachtvoll umrahmte Bühnen, die sich gegen den Empfangssaal öffneten, und in welchen das Paradebett um einige Stufen erhöht stand. Solche Brunnbetten in der allerreichsten Ausführung findet man noch in den meisten Schlössern, deren Einrichtung aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammt; sie stehen immer auf einer Estrade, sind häufig durch eine Schranke von dem übrigen Räume abgeschlossen und haben nie zum Schlafengehen, weswegen sich auch in der Nähe meist das eigentliche Schlafzimmer findet. (Schluß folgt.)

Bereine und Versammlungen.

Eilenburg, im August. Seit circa anderthalb Jahren ist kein Lebenszeichen der hiesigen Organisation den auswärtigen Kollegen zu Gesicht gekommen. Wir wußten thätiglich nicht, über was wir hätten schreiben sollen. Ein Klagegedicht anzustimmen, dazu sind wir zu stolz, und der Indifferentismus der Kollegen ist so auch bekannt genug; darüber zu schreiben, ist uns der Raum unseres Fachorgans zu kostbar. In letzter Zeit schienen aber auch die hiesigen Tischler etwas zur Einsicht gekommen zu sein. Einestheils mag dies in den Machinationen der Innungsbrüder, andererseits in der wohl Manchem die Augen geöffnet habenden, sehr lehrreichen Versammlung vom 1. d. M. seine Ursache haben. Diese Versammlung, von circa 130 Personen besucht, hatte zur Tagesordnung: „Diskussion über die Bestrebungen der Innungen“. Der erste Vorsitzende, Kollege Schwefel, leitete die Versammlung mit einer Ansprache ein, worin die reaktionären Bestrebungen der Innungen ihre gebührende Würdigung fanden. Nachdem noch einige Kollegen ihrer Meinung Ausdruck gegeben, erbat sich der zufällig hier anwesende Tischlermeister Grothe aus Halle das Wort, welcher in 1 1/2 stündigem Vortrage unsere traurige Lage kennzeichnete. Redner führte u. A. aus, daß die Schuld an unseren traurigen Verhältnissen nicht dem Arbeitgeber, aber selbstverständlich auch nicht dem Arbeitnehmer in die Schuhe zu schieben sei, sondern daß unsere heutige kapitalistische Produktionsweise den Untergang des Handwerks, den Untergang des Klein- und Innungsmeisters herbeiführe. An den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich die Diskussion, wobei verschiedene Redner nicht verfehlten, auch zum Beitritt in den Verband aufzufordern. In die aufgelegten Listen zeichneten sich 22 Kollegen ein, so daß unsere Korporation jetzt 45 Mitglieder zählt. Allerdings ist diese Zahl noch klein gegenüber den hier beschäftigten circa 160 Tischlern, doch wir hoffen, auch die uns jetzt noch fernstehenden Kollegen heranzuziehen. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: „Die heute, den 4. August, in Klinges Lokal tagende öffentliche Tischlerversammlung erklärt sich mit den verschiedenen Rednern einverstanden und verspricht, mit allen geistlich erlaubten Mitteln für den Deutschen Tischlerverband einzutreten.“ Der Vorsitzende schloß die gut verlaufene Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Deutschen Tischlerverband. Den hiesigen Kollegen möchte ich noch zurufen: Wäherzigt die Worte, die da gesprochen worden, bedenkt, daß wir vereinzelt Nichts sind, vereinigt aber eine Macht haben, an der die reaktionären, arbeitserfeindlichen Innungsbestrebungen scheitern müssen. Tragt auch Sorge, daß unser Fachorgan mehr gelesen wird, als bisher; denn neben der Organisation ist unsere Fachpresse die beste Waffe im Kampfe für unsere Interessen. Abonnements nimmt Kollege Weizel, Marktstraße, entgegen.

Gmündlich. Am Sonntag, den 5. August, begingen die hiesigen Mitglieder des Unterstützungsvereins der Wärfen- und Binnemacher die Gedächtnisfeier des verunglückten Kollegen W. V a n g e n, verbunden mit einem gemeinschaftlichen Auszuge, zu welchem auch verschiedene Nichtmitglieder eingeladen waren. Unter Bevollmächtigter, Herr H. N o e n z e n, hatte Alles aufgeboten, diese Feier zu einer recht würdigen zu machen. Derselbe gedachte, indem er einen schönen Kranz auf das Grab niederlegte, des Verstorbenen mit einigen tiefempfundnen Worten, hervorhebend, welchen treuen Mitkämpfer wir in ihm verloren haben. Der Auszug verlief, vom prächtigsten Wetter begünstigt, recht schön, so daß ein Jeder sich sagen konnte, er habe wieder einmal einen gemüthlichen Tag verlebt. Zu bedauern ist es, daß uns auch hier noch so viele Kollegen fern stehen. Zwar bleibt auch hier kein Mittel unbenuzt, dieselben zu organisiren und so die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer traurigen Lage zu schaffen. Kollegen! Organisirt Euch, schaaert Euch zusammen, denn — Einigkeit macht stark!

Bermischtes.

Stöhnende Möbel. Im Jahre 1862 zog eine Taberne in der Newgate Street zu London durch ein daselbst befindliches wunderbares Phänomen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; dasselbe wurde folgendermaßen angekündigt: „In der Taberne „Zum Wollballen“ in der Newgate Street ist ein höchst seltsames und wundervolles Ding zu sehen, nämlich ein Tisch aus Ulmenholz, welcher, wenn er mit einem heißen Eisen berührt wird, sich hebt und Löwe von sich giebt wie ein sterbender Mensch, zur großen Bewunderung der Hörer. Er wurde schon dem König und seinen Edlen vorgeführt und hat dieselben sehr befriedigt.“ Eine solche Merkwürdigkeit übte selbstverständlich eine außerordentliche Anziehungskraft auf unsere wunderliebenden Vorfahren aus, besonders da das Haus auch vom König besucht worden war. Sehr bald zogen andere Gasthäuser die Aufmerksamkeit des Publikums durch ähnliche Wunder auf sich. Das berühmteste in Bowmans Taberne in der Drury Street drückte seine Abneigung gegen eine rothglühende Eisenzange in ebenso unzweideutiger Weise aus wie der Ulmentisch in der Bowmans Taberne oder der Klüchtisch in der Queen's Arms in der St. Martins Lane. In ganz London gab es alsdann Tavernen mit angebrannten stöhnenden Möbeln, die wir übrigens auch heute noch bei uns finden können, denn wer so unvorsichtig ist, seine Möbel bei fragwürdigen Händlern, bei Ausverkäufen anzuschaffen, hat das Vergnügen, eine ätzende Zimmereinrichtung zu besitzen, ohne ein rothglühendes Eisen zu Hülfen nehmen zu müssen.

Ein Paradies für Kapitalisten. In China wurde die Arbeiterfrage schon vor mehr als 2000 Jahren gelöst; es giebt dort keine Streiks und Lockouts. Die Maurer, Gipsler, Zimmerleute und andere Gewerke bildeten Reihen an den Seiten der öffentlichen Plätze und warten, bis man sie zur Arbeit holt. Der Bauherr kommt daher und macht ein Zeichen mit Kreide an diejenigen, welche er haben will. Sie folgen ihm und gehen zur Arbeit. Keine Fänterei wegen Lohn. Das geringste Zeichen von Unzufriedenheit kostet dem Widerwärtigen den Kopf. Alle freuen sich, denselben in den Storb fallen zu sehen, denn es macht Platz für einen Anderen zum Arbeiten. Wie schön es doch ist, die Arbeiterfrage so erledigt zu sehen.

Zentral-Frauen-Sterbe-Kasse für Mitglieder der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Bekanntmachung.

Zur Orientirung der neugewählten Ortsverwaltungen quittiren wir den Empfang der seit dem 10. Juni d. J. (siehe Nr. 24 dieser Zeitung) bis zum 15. August d. J. eingegangenen Gelder für obengenannte Kasse. Es wurden eingekandt aus: Eisenach 3, Borne 4.50, Hamburg II 50, Potschappel 2.75, Entersdorf 6, Rudolstadt 5, Wärfen 3, Zimmer 3, Romawas 6, Deth 21.25, Cranz a. E. 1, Weissen 2.5, Grabow 2.50, Gotha 4.50, Schwäb. Hall 4.50, Mendorf 0.75, Nordhausen 9, Eßlingen 3, Naumburg 3, Gießen 1.50, Hildesheim 8.75, Neustadt 10.50, Löhau 1.10, Brndorf 6.75, Schleißheim 6, Rammelsburg 5, Elmshorn 3, Charlottenburg 8.45, Neudamm 7.25, Oßerrad 16, Gelsenkirchen 8, Feudenheim 7.2, Thonberg 9.89, Canstatt 3.50, Potsdam 13.75, Görlitz 2.25, Winterdorf 3, Pöthlan 6.70, Sals 1.75, Regensburg 6.50, Berlin D 19, Wölkanger 6, Durlach 11.85, Ekeley 4.50, Blankenburg im Schwarzathal 6.25, Siversgehofen 1.50, Münden i. H. 18.75, Braunschweig 7.50, Böhlig-Ohlenberg 11.50, Siegburg 6, Nürnberg 22.50, Höchst 7.5, Würmlitz 14.80, Rabenau 4, Habelberg 23.25, Hamburg IV 41, Feuerbach 3, Dortmund 14.05, Hagen i. W. 3.80, Hörde 4.50, Cotha 13.75, Reichenbach i. B. 5.25, Gemellingen 3, Bergedorf 7.5, Berlin C 34, Chemnitz 65, Liegnitz 1, Siebichenstein 10, Steglitz 22.75, Augsburg 19.25, Hemmoor 15.25, Hamburg I 5.75, Heilbronn 17.75, Riesa 8, Rölln 3.25, Planitz 6, Dresden 9.25, Leipzig II 13.50, Jena 7.5, Fürstentwalde 7.5, Dresden (Mitt.) 22.85, Berlin E 15.75, Raff 2.75, Elberfeld 28.50, Schönan b. Heidelberg 10.80, Kall 2.75, Dresden (West.) 35.50, Jülich 5.75, Urach 8.50, Ottenfen 16.25, Breslau 13, Schönan b. Chemnitz 4.25, Burg b. M. 6.85, Speyer 3.55, Weimar 7.50, Sindlingen 12.50, Fürth 11, Königsberg 12, Rhendi 4.50, Borna 1.75, Pögnitz 7.50, Röderstedt 1.75, Halberstadt 7.75, Blankenburg a. S. 4.50, Hamburg I 27.50, Bausen 11.25, Leisnig 3.75, Ludwigshafen 1.75, Hamburg III 67.50, Schneeberg 1.50, Ludenau 7.5, Rathenow 6, Halle a. S. 8, Pögnitz 1.75, Sprendlingen 1.50, Bieschen 10.90, Lahr i. B. 15.75, Wallstadt 13, Kassel 42.25, Karlsruhe 15.75, Würzen 8.50, Schwerin 13, Döschwitz 4.50, Stettin 7.75, Mühlheim a. Rh. 6, Wenigerjena 7.5, Neustadt a. d. H. 9.50, Coblenz 10.50, Darmstadt 6, Brenzlau 4.50, Deuben 11, Pirna 6.25, Gaisburg 3, Volkmarzdorf 11.25, Rochlitz 3.75, Theissen 1.75, Konstanz 1.50, Stadtilm 3, Uetersen 11.50, Ohlau 6.75, Witzhausen 7.5, Berlin B 26.75, Gera 11, Schnefeld 1.50, Plau 1.50, Mannheim 18, Berlin A 69.25, Kiel 3.50, Waldheim 3, Teuchern 3.45, Berlin C 16.50, Bremen 7.50, Zeitz 7, Jactenburg 11, Jmenau 5.25, Emdenich 1.50, Erfurt 17, Diefenbach 2.25, Leipzig I 22.25, Leipzig III 9.25, Langenberg 2.75, Salungen 3, Brieg 10.75, Müschenbroda 1.50, Lindenau 21.50, Würzburg 20.65, Göppingen 6, Zwidau 1.75, Schwartau 8.50, Pasewalk 8, Neuenhain 10.50, Buchheim 16, Sögnitz 35.85, Nipper 9, Eisenach 3, Altona 24.75, Bach 10.20, Barmbeck 38, Berlin F 76.25, Oppeln 18.25, Schmälz 9.50, Freiburg in Schl. 7.5, Hersford 3, Cranz 2. Von sich außerhalb einer Verwaltungsstelle befindenden Einzelmitgliedern zahlten: Röder in Neudorf 7.5, Ballen in Heide 1, Jacobus in Müllroter 3.50, Mühlingshäus in Leitelsheim 7.5, Deufel in Möosbach 7.5

und Schönherr in Albertshausen — 75. Sa. M. 1978.34. Hierzu die in Nr. 24 dieser Zeitung quittirten M. 835.15, ergibt Summa M. 2813.49.

Ausgegeben wurden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. August 1888: für 17 Sterbefälle a. M. 75 = M. 1275 für 4 Sterbefälle a. M. 37.50 = M. 150; für Druckfachen und andere Verwaltungskosten M. 246, zusammen M. 1671. Die Mehreinnahme betrug demnach M. 1142.49. Das Gesamtvermögen dieser Kasse beträgt am 15. August 1888 M. 16360.62, wovon M. 15845.31 zinstragend angelegt sind, während sich noch M. 515.31 baar in Kasse befinden.

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, darauf zu achten, daß die Einnahmen resp. die Kassenbestände möglichst vor Ablauf des Monats Dezember an uns eingekandt werden, damit die überschüssigen Gelder zinstragend angelegt werden können.

Die Abrechnungen müssen unbedingt gleichzeitig mit den Abrechnungen der Kassenkasse für das 4. Quartal, also bis zum 15. Januar 1889, an uns eingekandt werden. W. Gramm, L. Jacobs, Hauptkassirer.

Deutscher Tischlerverband.

Quittung über im Monat Juli eingegangene Gelder:

a) Ueberschüsse: Altona (M.) M. 224.07, Bergedorf (M.) 36.37, Braunschweig (Sp.) 42.89, Dessau (W.) 27.42, Eilenburg (S.) 7.25, Elbing (S.) 2.52, Elmshorn (St.) 15. Essen (L.) 4.90, Freiburg i. Brsg. (B.) 15.66, Gaarden (Sch.) 26.37, Gera (W.) 9.30, Gortitz (L.) 26.39, Hanau (S.) 5, Hannover (W.) 163.25, Karlsruhe 20, Kiel (R.) 40, Lübeck (S.) 120, Mainz (M.) 18.85, Mühlheim (W.) 10.48, Neumünster (L.) 10, Offenbach (K.) 14, Oldenburg (B.) 30, Orlowen (R.) 33, Parchim (Sch.) 6, Reutlingen (W.) 29, Rostock (S.) 70, Schneeberg (Sch.) 10.40, Stuttgart (H.) 55.89, Weimar (O.) 12, Wilhelmshaven (B.) 11.70. Summa M. 1115.71.

b) Für Rechtschutz zurückgezahlt: Mülin (S.) M. 15.

c) Beiträge von Einzelmitgliedern: Auf Buch Nr. 15 M. 3.—, 99—1.30, 195—2.—, 480—1.—, 687—90, 1349—40, 1424—1.40, 1935—30, 1960—3.20, 2142—30, 2259—1.10, 2309—1.—, 2822—1.30, 3358—1.30, 3404—1.60, 4005—1.30, 4007—30, 4008—30, 4011—30, 4012—1.30, 4016—30, 4017—30, 4020—30, 4025—30, 4668—2.60, 4670—2.60, 4847—1.50, 4850—2.—, 5046—1.50, 5411—1.30, 5549—90, 5625—3.90, 5626—1.30, 5838—40, 5908—1.40, 6475—50, 7621—2.—, 7864—1.—, 7886—1.—, 7896—1.30, 7908—1.—, 8203—1.30, 9091—30, 9092—1.30, 9093—30, 9272—1.—, 9399—2.40, 11003—1.50, 11004—1.50, 11005—80, 11187—1.50, 11189—1.50, 11190—1.—, 11191—1.50, 11193—1.50, 11196—1.40, 11197—1.40, 11198—1.40, 11200—1.40, 11266—1.40, 11277—1.40, 11278—1.—, Sa. M. 77.80. Gesamtsumme M. 1208.51.

Am 13. August standen noch aus folgenden Orten die Abrechnungen aus: Baureuth, Viettaheim, Bremen, Cassel, Cölnbus, Crefeld, Dortmund, Emmerich, Eichwege, Finsterwalde, Halberstadt, Hirschberg, Münd. u. i. W., Neustadt a. d. H., Neudorf, Saalfeld a. S. und Solingen.

Die reisenden bezw. abreisenden Mitglieder werden nochmals dringend aufgefordert, sich bei ihrer Abreise bei der Zahlstellenverwaltung abzumelden und eine Legitimation anstellen zu lassen. Die Legitimation sind zur Kontrolle der Reisenden wie der Kassirer eingekandt. Die Reisenden, welche sich kurzer Hand dieser Kontrollpflicht entziehen, haben es sich selbst anzuschreiben, wenn ihnen die sonst vielleicht anstandslos bewilligte Unterstützung verweigert wird.

Wenn daher ein Mitglied nicht mit der von der Ausgangskasselle angestellten Legitimation bezw. der event. Fortsetzung derselben versehen ist, so ist dieselbe Unterstützung zu verweigern. (Siehe Bekanntmachung in der Abrechnung vom ersten Quartal d. J. und der Bekanntmachung der Zahlstelle Heilbronn in Nr. 32). Zur Mitglieder, welche von Nichtverbandsorten abreisen, ist am nächsten Verbandsorte eine Legitimation anzustellen. (Siehe Punkt 9 und 10 der Vorschriften für Neuzugangsmitglieder und Empfänger im Mitgliedsbuch.)

Die Reisenden werden ferner ersucht, nur die im Verzeichniß aufgeführten Vererbergen zu beichten, da von verschiedenen Seiten Verjache gemacht werden, die Kollegen dadurch irre zu führen, daß uns fernstehende Herbergswirthe ihren Adressirten einen darauf berechneten Beidruck, wie beispielsweise „Schreiner-Fachverin“ und dergl. geben. Speziell wolle dies in der Abrechnung beachtet werden.

Die Adressenverzeichnisse sind beinahe vergriffen, sodas eine neue Auflage notwendig wird, es wollen daher Adressenänderungen bis spätestens am 18. August mitgetheilt werden.

Trotz wiederholter Aufforderung sind statistische Fragebogen nur noch ganz vereinzelt eingegangen, selbst Orte, welche eine bedeutende Anzahl Beistattungsfragebogen bestellt und erhalten haben, halten es nicht der Mühe werth, auf wiederholte Anfrage nur zu antworten. Die Namen der Orte, welche die Bogen eingekandt haben, sind in Nr. 21 und 24 bekannt gegeben, inzwischen eingekandt haben nur noch: Bönn, Gotha, Hamburg, Liegnitz und Verden i. S.

Mit kollegialischem Gruß und Handschlag Carl Rios, Stuttgart-Heilach, Hauptstraße 37 II.

